

**EINGANG****- 5. Aug. 2003**

Zahl: 105/

Herrn _____

Name/Durchwahl:
Dr. Christian Forster/5912Geschäftszahl:
30.599/214-I/7/03**Betreff:** Betriebsanlagenprüfung nach der GewO;
Kreis der Prüfberechtigung

Sehr geehrter

Zu Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2003 teilt Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Folgendes mit:

Gemäß § 33 Abs. 1 GewO 1994 darf die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Diese Regelung gilt auch für die Prüfung gewerblicher Betriebsanlagen, insbesondere für die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 82b GewO 1994. Die zitierte Bestimmung beschränkt die Prüfberechtigung auf die zur Herstellung der Anlagen be-



05-AUG-2003 10:00

WIFI-ÖFFENTLICHKEITSARB.

+43 1 50105 260

S.02/02

rechten Gewerbetreibenden und auf Technische Büros im Rahmen ihres Fachgebietes. Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Sicherheitsfachkraft gemäß § 94 Z 61 GewO 1994 ausüben, gehören grundsätzlich nicht zum Kreis der zur Durchführung einer Betriebsanlagenprüfung berechtigten Rechtsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 31. Juli 2003
Für den Bundesminister:
Malousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

